

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1648

vom 22. November 2016

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 01. Dezember 2016

12	2016/222	Postulat von Elisabeth Augstburger: Verlängerung der Oristal-Unterführung in Liestal
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
13	2016/280	Postulat von Andrea Heger: Für eine sichere Veloverbindung zwischen Hölstein-Bennwil-Diegten
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
14	2016/298	Postulat von Rolf Blatter: Verdichtung der Ortskerne / Ausnahmeregelung für Liftanbauten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
15	2016/145	Postulat der SP-Fraktion: Panama Papers: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
16	2016/198	Postulat von Christoph Buser: Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
17	2016/202	Postulat der FDP-Fraktion: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
18	2016/253	Motion von Klaus Kirchmayr: Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
19	2016/261	Postulat von Andrea Kaufmann-Werthmüller: Schlosstrauungen im Kanton Baselland erhalten - Prüfung einer Einnahmequelle
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
20	2016/176	Postulat von Klaus Kirchmayr: Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
21	2016/258	Postulat von Saskia Schenker: Prozesserleichterung für Parteien und Gemeinden bei Wahlen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
22	2016/259	Postulat von Saskia Schenker: Vereinfachte Konsolidierung der Vernehmlassungsantworten bei Gesetzesänderungen

://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
23	2016/307	Motion von Markus Meier: Sind neue Unternehmen im Baselbiet nicht mehr willkommen?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
24	2016/310	Postulat von Klaus Kirchmayr: Alternativ-Standort für Inertstoff-Deponie - «Sieben auf einen Streich»
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
25	2016/257	Postulat von Christine Frey: Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
26	2016/281	Postulat von Reto Tschudin: Zusammenführung von Fachstellen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
27	2016/260	Postulat von Marie-Therese Müller: Einarbeitungszuschüsse für qualifizierte über 50 Jahre alte Langzeitarbeitslose aus der Sozialhilfe
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
28	2016/277	Motion von Caroline Mall: Öffentliche Gemeinderatssitzungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
29	2016/308	Postulat der Fraktion Grüne/EVP und Fraktion SP: Unterzeichnung der Charta "Lohnleichheit im öffentlichen Sektor" durch den Kanton Basel-Landschaft
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilagen:

- alle Mitglieder des Landrates (Versand durch Allg. Dienste)
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Liestal, 20. Oktober 2016/TBA/GSK/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **13**

Vorstoss Nr. **2016/280** - **Postulat von Andrea Heger**

Titel: **Für eine sichere Veloverbindung zwischen Hölstein und Bennwil-Diegten**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der kantonale Richtplan (KRIP) definiert den Zuständigkeitsbereich des Kantons für Radroutenverbindungen. Grundsätzlich sind die im KRIP enthaltenen kantonalen Radrouten (gemäss Radroutenplan von 1998 bzw. Landratsbeschluss 1998-074) auszubauen bzw. zu optimieren. Die finanziellen Mittel im aktuellen Radroutenkredit sind entsprechend einzusetzen. Dies gilt auch für die Landratsvorlage für den Nachfolgekredit. Eine Erweiterung der Radrouten im Richtplan ist nicht vorgesehen.

Für die Veloverbindungen, die nicht Bestandteil der kantonalen Radrouten sind, können über das reguläre Budget des Tiefbauamtes nur Massnahmen finanziert werden, wenn sie sich auf einer Kantonsstrasse befinden. Dies sind z.B. Anpassungen bei einer Einmündung für die Erhöhung der Verkehrssicherheit oder Anordnung von Velostreifen, etc. Der spezifische Bedarf an Velomasnahmen ist aber klar nachzuweisen. Die Massnahmen können dabei im Regelfall nur im Rahmen von notwendigen Instandsetzungen ergriffen werden. Massnahmen auf Gemeindestrassen oder z.B. parallele Radwege zu Kantonsstrassen können vom Tiefbauamt auf diesen Verbindungen nicht finanziert werden; dazu fehlt die juristische und finanzielle Grundlage.

Die Verbindung Hölstein – Bennwil (– Diegten) ist nicht Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes. Auf der Kantonsstrasse zwischen Hölstein und Bennwil besteht ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von ca. 3'100 Fahrzeugen. Mit diesem Verkehrsaufkommen zählt diese Strasse im Kanton zu den schwach befahrenen Strecken. Es ist uns bewusst, dass die Bewohner von Bennwil mit dem Velo die Kantonsstrasse befahren müssen, um auf dem schnellsten und direktesten Weg Richtung Hölstein und Liestal zu gelangen. Allerdings liegen dazu keine konkreten Zahlen vor.

Es ist richtig, dass die Gemeinde Bennwil dem Tiefbauamt bereits im Jahre 2012 Vorschläge für eine neue Veloverbindung zwischen Hölstein und Bennwil eingereicht hat. Allerdings ist die Kantonsstrasse nicht als Konfliktstrecke zu bezeichnen, wenn die Unfallzahlen der letzten 10 Jahre als Massstab genommen werden. Es ereigneten sich im Ausserortsbereich zwischen Hölstein und Bennwil 16 mutmasslich „infrastrukturell bedingte“ Unfälle (d.h. ohne Einfluss von Alkohol, Drogen, o.ä.), was kein überdurchschnittlich hoher Wert ist. Die kritischsten Stellen sind: Kurve östlich Hof Weigist, Brücke über den Bennwilerbach und Verzweigung Bennwiler Hauptstrasse mit Kantonsstrasse Hölstein – Diegten. Darunter war kein einziger Unfall mit Velobeteiligung. Die Strecke ist bis auf einzelne Kurven übersichtlich und es besteht überwiegend eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h. In der engsten Kurve existiert bereits bergwärts eine ca. 100m lange Ausweichmöglichkeit (kurzer Radweg) für den Veloverkehr.

Auf dem erwähnten Kantonsstrassenabschnitt besteht damit kein dringender Handlungsbedarf. Es

besteht weder ein hohes Verkehrsaufkommen von Velofahrern, noch ein aussergewöhnliches Sicherheitsdefizit für den Veloverkehr. Deshalb kann die bestehende Situation und die allfällige Projektierung von Massnahmen für Velofahrer erst im Zusammenhang mit der Planung der nächsten Erhaltungsmassnahmen auf der Kantonsstrasse überprüft werden. Aufgrund des heutigen Strassenzustandes besteht derzeit kein Handlungsbedarf; die nächste grössere Instandsetzung ist frühestens ab 2023 vorgesehen. Dann werden grundsätzlich Lösungen für allgemeine Sicherheitsdefizite aller Verkehrsteilnehmer gesucht. Es werden damit allenfalls punktuelle Optimierungen möglich sein, welche auch dem Veloverkehr zugutekommen.

Fazit:

Ablehnung des Postulats, weil:

- die erwähnte Verbindung gemäss Richtplan nicht Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes ist.
- für die Umsetzung baulicher Massnahmen bzw. einem Radroutenneubau weder finanzielle noch personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- im Rahmen der nächsten Strasseninstandsetzung allenfalls punktuelle Optimierungen (u.a. für den Veloverkehr) umgesetzt werden können.

Liestal, 15. Juli 2016/Ne

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **15**

Vorstoss Nr. **2016/145** – Postulat von **SP-Fraktion**

Titel: **"Panama Papers": Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Zusammenhang mit der Puplicaton der "Panama Papers" eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese analysiert die ihr zugänglichen Informationen und prüft sie auf ihre steuerliche Relevanz. Die ESTV wird steuerlich relevante Erkenntnisse den zuständigen kantonalen Steuerbehörden weiterleiten. Diese können dann anhand der Steuerakten weitere Abklärungen vornehmen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen einleiten (Einleitung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens wegen Steuerhinterziehung; Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts auf Steuerbetrug).

Die Schweiz ist auch Mitglied des JITSIC Network (Joint International Taskforce on Shared Intelligence and Collaboration) des Forum on Tax Administration der OECD und hat am ersten Treffen des Network zu den "Panama Papers" am 13. April 2016 teilgenommen. Das JITSIC Network hat an dieser Sitzung einen Aktionsplan verabschiedet, nach dem auch die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem International Consortium of Investigative Journalists geprüft werden soll. Die Schweiz unterstützt die Zusammenarbeit der JITSIC Network-Mitglieder im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen und setzt sich für eine effiziente Umsetzung des Aktionsplans ein (siehe dazu die Interpellation 16.3341 von NR Sommaruga vom 27. April 2016; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista#k=16.3341>).

Aus steuerlicher Sicht ist somit das Notwendige in die Wege geleitet, damit die kantonale Steuerverwaltung zu Daten und Informationen kommt und gegebenenfalls die entsprechenden Massnahmen einleiten kann.

Die Staatsanwaltschaft kann sich gestützt auf Art. 265 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich Unterlagen herausgeben lassen oder diese im Weigerungsfall mittels Hausdurchsuchung sicherstellen und beschlagnahmen. Voraussetzung dafür ist aber unter anderem, dass ein konkreter, hinreichender Tatverdacht besteht. Beim Steuerbetrug muss sich ein solcher Tatverdacht grundsätzlich auf eine bestimmte Person richten. Ist dies nicht der Fall, kann die Staatsanwaltschaft keine Herausgabe verfügen und nichts beschlagnahmen. Der Umstand, dass es bei der im Postulat verlangten Herausgabe der "Panama Papers" in erster Linie gerade darum geht, die Namen von Personen zu erfahren, die sich möglicherweise strafbar gemacht haben, zeigt, dass von einem hinreichenden, konkreten Tatverdacht im Sinne der Strafprozessordnung keine Rede sein kann. Eine Herausgabe gestützt auf Art. 265 StPO ist deshalb schon allein aus diesem Grund nicht möglich; dabei würde es sich um eine unerlaubte Fishing Expedition handeln. Hinzu kommt, dass Medienschaffende aufgrund des in Art. 172 StPO garantierten Quellenschutzes in dessen Umfang ohnehin keine Herausgabepflicht haben. Andere Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft, legalen Zugriff auf die "Panama Papers" zu erhalten, sind keine ersichtlich, es sei denn, diese

würden freiwillig der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Unabhängig davon ist die Staatsanwaltschaft zwar gestützt auf § 148 i.V.m. § 150 Steuergesetz für die Strafuntersuchung in Fällen von Steuerbetrug zuständig. In diesen Fällen bleibt aber die Steuerverwaltung auf jeden Fall sowohl für die Erhebung der Nachsteuer als auch der Busse wegen Steuerhinterziehung zuständig (§ 148 Abs. 2 i.V.m. 151 sowie § 146 Steuergesetz). Zudem ist die Staatsanwaltschaft für die Strafuntersuchung eines Steuerbetruges immer auch auf die Mitwirkung der Steuerverwaltung angewiesen. Dies verdeutlicht, dass der Fokus bei den "Panama Papers" in erster Linie auf das Fiskalische zu richten ist, erst in zweiter Linie auf das Strafrechtliche. Es ist die Steuerverwaltung, die bei Kenntnis von im Kanton Baselland steuerpflichtigen Personen, die auf den "Panama Papers" in Erscheinung treten, prüfen kann, ob diese allenfalls Steuern hinterzogen haben. Bestehen diesbezügliche konkrete Anzeichen, die auf Steuerbetrug hindeuten, hat die Steuerverwaltung der Staatsanwaltschaft darüber Mitteilung zu machen (§ 27 EG StPO). Wie oben beschrieben, sind hierzu die entsprechenden Vorkehrungen auf eidgenössischer Ebene getroffen worden.

Das Anliegen der Postulantin ist nach Meinung des Regierungsrats bereits umgesetzt. Sollte die ESTV entsprechende Informationen erhalten, werden diese der kantonalen Steuerverwaltung übermittelt und diese kann gegebenenfalls ein Nach- und Strafsteuerverfahren einleiten. Insbesondere seitens der Staatsanwaltschaft besteht aber keine Möglichkeit, den geforderten Zugriff auf die "Panama Papers" auf legalem Weg zu erhalten (es sei denn, diese würden freiwillig der Staatsanwaltschaft übergeben). Das Anliegen des Postulats kann deshalb aus deren Sicht nicht erfüllt werden.

Liestal, 19. September 2016/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016-253** – **Motion/Postulat** von **Klaus Kirchmayer, Fraktion Grüne-EVP**

Titel: **Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Es stellt sich die Frage, ob derzeit eine gesetzliche Grundlage für Bodycams geschaffen werden soll, obwohl im Moment deren Anschaffung im Kanton Basel-Landschaft aus folgenden Gründen nicht infrage kommt:

- Die Einführung von BodyCams bei der Polizei Basel-Landschaft wird als nicht dringlich betrachtet, da bei uns Situationen, bei denen BodyCams nützlich wären, eher selten sind;

- Das Interesse an der Einführung von BodyCams ist schweizweit rückläufig, die Datenschutzrechtlichen Bedenken stehen dabei im Vordergrund;

- Die Polizei Basel-Landschaft verfolgt aufmerksam die Vorabklärungen und Versuche mit BodyCams durch andere Polizeikorps im In- und Ausland und möchte die Haltung der KKJPD und der KKPKS zu diesen Versuchen abwarten und die Entscheidung über die weitere Prüfung der Einführung von BodyCams auf diese Haltung abstützen.

- Bereits die ersten Vorabklärungen haben ergeben, dass für die Einführung von BodyCams und den dafür notwendigen Umssystemen hohe Kosten erwartet werden müssen.

Videoaufnahmen stellen Personendaten dar und unterstehen daher dem Gesetz über die Information und den Datenschutz SGS 162. Wenn Bodycams eingesetzt werden sollen, so benötigt dies eine gesetzliche Grundlage. Mit Blick auf die Möglichkeit eines selektiven oder versuchsweisen Einsatzes ist daher zu prüfen, ob die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Bodycams sinnvoll ist, obwohl deren Beschaffung derzeit nicht vorgesehen ist.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat zu überweisen.

Liestal, 19. September 2016/A. Rebsamen

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2016-261** – **Postulat** von **Andrea Kaufmann-Werthmüller**

Titel: **Schlosstrauungen im Kanton Baselland erhalten – Prüfung einer Einnahmequelle**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

In ihrem Postulat fragt Andrea Kaufmann-Werthmüller in wiefern die Schlösser des Kantons durch innovative Angebote für Schlosstrauungen zusätzliche Einnahmen generieren könnten, indem eine andere Gebührenstruktur und -höhe eingeführt würde und ob die Trauungen an den früher üblichen Orten (Gemeindetrausälen) und Daten angeboten werden können.

a. Vorbemerkungen

Die Schweizerischen Zivilstandsämter sind nach der Definition des Bundesrechts Registerbehörden, die durch ihre exakte Arbeit die zuverlässige Grundlage für alle relevanten Personendaten schaffen. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen finden sich in der umfangreichen Zivilstandsverordnung (ZstV, SR 211.112.2). Eheschliessungen sind dabei lediglich ein kleiner Teil des gesamten Leistungsportfolios eines Zivilstandsamtes. Die Trauung ihrerseits ist im Verständnis des Bundesgesetzgebers nichts weiter als die öffentlich beurkundete Entgegennahme zweier übereinstimmender Willenserklärungen; dies nachdem die formellen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschliessung im Vorverfahren geprüft und bestätigt worden sind.

Das Bundesrecht sieht grundsätzlich nur Trauungen in dafür speziell gewidmeten Amtsräumen des Zivilstandsamtes vor, welche kostenfrei zur Verfügung stehen müssen (ZstV Art. 1a und Art. 70). Eine Trauung kann zwar in einem anderen Raum durchgeführt werden; dies bedarf aber als Ausnahme vom Grundsatz einer Prüfung und Bewilligung durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, sofern es sich nicht um Nottrauungen handelt.

Im Rahmen der Finanzstrategie haben alle Dienststellen und Ämter unter anderem den Auftrag, ihr Leistungsportfolio zu überprüfen und sich auf das zwingend Notwendige zu beschränken. In diesem Licht und vor dem Hintergrund des geltenden Bundesrechts sind alle Arten von Trauungen, die nicht am Amtssitz eines Zivilstandsamtes durchgeführt werden, eindeutig nicht zu den zwingend notwendigen Leistungen zu zählen. Dennoch: Die Schlosstrauungen im Kanton Basel-Landschaft wurden nicht vollständig abgeschafft, aber hinsichtlich Umfang und Modalitäten so reduziert, wie das bei der geforderten, notwendigen und umgesetzten Ressourcenschonung noch vertretbar ist. Dass die neuen Aufträge aus der Finanzstrategie Aussagen und Absichtserklärungen im Zusammenhang mit früheren, abgeschlossenen Projekten teilweise stark überholt haben, liegt auf der Hand: Die Vorgaben der Leistungsüberprüfung aus der Finanzstrategie müssen zwangsläufig auch zu einer erneuten Prüfung von Dienstleistungen führen, die damals möglicherweise noch machbar erschienen. Dass in diesem Prozess die Ressourcen auf zwingende Aufgaben konzentriert werden, entspricht dem Sinn einer ernsthaften Aufgabenüberprüfung. Daher kann die im Rahmen der Reorganisation der Behörden im Zivilrecht geäusserte Absicht, bisherige Leistungen möglichst auch weiterhin anzubieten, unter den seit 2015 geltenden Prämissen nicht als

Argument für eine dauerhafte Konservierung von keineswegs zwingenden Angeboten herangezogen werden.

b. Beantwortung der Fragen

1. "Der Regierungsrat wird daher gebeten, zu prüfen und zu berichten, inwiefern mittels eines innovativen Angebots an Schlosstrauungen die Schlösser belebt werden können":

Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen der Zivilstandsverordnung lassen diesbezüglich keine Innovationen zu, namentlich sind eventmässige Veranstaltungen durch das Zivilstandsamt ausgeschlossen. Eine zivilstandliche Trauung als staatlicher Akt ist kein Ersatz für beispielsweise religiöse Zeremonien. Diese weitergehenden Feierlichkeiten stehen im ausschliesslichen Belieben und in der Eigenverantwortung der Brautpaare. Den Brautpaaren steht es somit insbesondere auch offen, eines der Baselbieter Schlösser für ihre Feierlichkeit zu mieten, selbst wenn die öffentliche Beurkundung der Eheschliessung nicht vor Ort erfolgt.

2. "Ebenfalls soll geprüft werden, ob die Trauungen an den früher üblichen Orten (Gemeindetraumälen) und Daten angeboten werden können":

Trauungen, die ausserhalb der Amtsräume des Zivilstandsamtes durchgeführt werden, - egal ob Schlosstrauungen oder Trauungen im Gemeindetraumälen - bedingen einen hohen organisatorischen Aufwand und verzehren einiges an Ressourcen. Diese sind anderweitig sinnvoller zugunsten der übrigen, nach Bundesrecht mindestens ebenso wichtigen Tätigkeiten des Zivilstandsamtes einzusetzen. Durch dem Wegfall eines beachtlichen Teils der Auswärtstrauungen ist es überdies möglich, die Zahl der Zivilstandsbeamtinnen und - beamten zu reduzieren, die Prozesse zu reorganisieren und die für die Aufgabenerledigung nötigen personellen Ressourcen teilweise durch Mitarbeitende in tieferen Qualifikations- und Lohnstufen zu besetzen, letztlich also kostengünstiger zu produzieren.

Dass Schlosstrauungen am Donnerstag angeboten werden, statt am Freitag oder Samstag, kommt nicht von ungefähr: Die weit überwiegende Zahl der Trauungen wird am Sitz des Zivilstandsamtes durchgeführt – und zwar im Rahmen der angebotenen Termine am Freitag sowie am Samstag. Dies lässt inskünftig keine Verzettelung der verfügbaren personellen Ressourcen zu, sondern bedingt eine Konzentration am Amtssitz, sollen später praktisch nicht mehr abbaubare Überzeiten vermieden werden.

3. "Dies sollte kostenneutral erfolgen oder sogar einen zusätzlichen Ertrag abwerfen":

Die Frage, ob sich ein für den Kanton im Sinne von Ertragssteigerungen lohnendes Leistungssegment entwickeln liesse, wurde im Vorfeld geprüft. Wiederum ist es das Bundesrecht, das hier die klare Antwort liefert: "Es dürfen keine weiteren Gebühren, Auslagen und Zuschläge für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden" als die von der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110) vorgesehenen (Artikel 1 Absatz 2 des zitierten Erlasses). Mit dieser zwingenden Grundlage sind einerseits die Grundtarife für die Eheschliessung unabhängig von der Dauer und der Gestaltung der Trauung immer dieselben. Andererseits können keine zusätzlichen Erträge generiert werden, ausser die vorgesehenen Zuschläge des Bundestarifs für die Fahrt zum und vom Auswärtstermin (Fr. 50 pro halbe Stunde) sowie für die Vornahme einer Amtshandlung ausserhalb der Amtsräume (Fr. 50). Alle weiteren Mehrkosten für Auswärtstrauungen bestehen aus den Benutzungsentgelten der Gemeinden oder Schlossverwaltungen, die als Auslagen erhoben und an die Besteller weitergeleitet werden.

Mit diesen Ausführungen wurden die Anliegen des Postulats geprüft, weshalb dieses zur Ueberweisung und gleichzeitig zur Abschreibung beantragt wird.

Liestal, 27. September 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **20**

Postulat Nr. **2016-176 - Postulat von Klaus Kirchmayr**

Titel: **Bund erklärt zwei E-Voting-Verfahren für sicher**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant beantragt, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, zu prüfen und zu berichten, ob und wie eine beschleunigte Einführung von E-Voting nach dem Handeln des Bundes realisiert werden kann.

An seiner Sitzung vom 27. September 2016 hat der Regierungsrat eine Vorlage mit dem Titel E-Government BL – Nächste Schritte, Verpflichtungskredit Paket I 2017–2018 an den Landrat überweisen.

In Zif. 3.2 der Landratsvorlage wird unter dem Titel „E-Voting Vorprojekt“ folgendes ausgeführt:

„E-Voting ist immer mehr ein Thema bei den Kantonen. So haben zum Beispiel der Kanton Basel-Stadt sowie der Kanton Aargau gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen im 2. Quartal 2016 eine Ausschreibung zur Beschaffung eines entsprechenden Systems lanciert. Auch beim Bund gewinnt das Thema mehr und mehr an Gewicht.

Die Implementation eines E-Voting Systems wird Einfluss auf alle damit zusammenhängenden Prozesse der involvierten Stellen haben. Im Rahmen eines Vorprojektes sollen, in Zusammenarbeit mit den operativen Hauptlastträgern, die nötigen Anforderungen und Bedürfnisse sowie entsprechende Grundlagen erarbeitet werden, sodass es dem Kanton bei Bedarf möglich ist, den Stimmberechtigten zeitnah ein sicheres, finanziell tragbares und organisatorisch überzeugendes System zur elektronischen Stimmabgabe anzubieten.“

Das Vorprojekt soll mit einem Kredit von CHF 50'000 ausgestattet und im Jahr 2017 umgesetzt werden.

Im Rahmen des Vorprojektes werden auch die Fragen beantwortet werden, deren Prüfung der Postulant fordert.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen.

Liestal, 24. Oktober 2016/PV/men

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **21**

Vorstoss Nr. **2016/258** – **Postulat von Saskia Schenker**

Titel: **Prozesserleichterung für Parteien und Gemeinden bei Wahlen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Postulantin stellt fest, dass die Landeskanzlei viele Daten der Gemeinden zur erforderlichen Anzahl an Plakaten und Prospekten im Vorfeld einer Wahl sammle und publiziere. Sie bemängelt, dass die Erneuerung der Angaben vor den eidgenössischen Wahlen im November 2015 zu spät erfolgt sei und die Parteien die Zahlen nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung gehabt hätten bei der Wahlvorbereitung. Die Postulantin beantragt daher, die Regierung im Sinne eines effizienten und insbesondere auch wirkungsvollen Vorgehens bei Wahlen mit der Prüfung zu beauftragen, wie der Prozess zwischen Landeskanzlei und Gemeinden gestaltet sein muss, damit die Angaben frühzeitig zur Verfügung stehen und so auch wirklich einen Mehrwert für die Parteien und eine Entlastung für die Gemeinden bringt.

Die Landeskanzlei erhebt die Daten derzeit jährlich im Sommer und publiziert diese so rasch wie möglich, wobei die Rückmeldungen der Gemeinden bisweilen schleppend eingehen.

Da die Verhältnisse in den Gemeinden sich auch langfristig kaum ändern, behalten die für die alle 4 Jahre stattfindenden Wahlen relevanten Daten über eine längere Zeit problemlos ihre Gültigkeit und ergeben sich auch von Jahr zu Jahr nur geringe Verschiebungen. Entsprechend genügt nach Ansicht des Regierungsrats eine jährliche Aufdatierung. Damit kann den Anliegen der Parteien gut Rechnung getragen und der Aufwand für alle Beteiligten zugleich in einem angemessenen Umfang gehalten werden.

Zum anderen weist die Postulantin darauf hin, dass der Kanton Solothurn Plakatierungsregeln der Gemeinden zentral publiziere. Sie regt implizit an, dies auch im Kanton Basel-Landschaft zu tun. Die Regeln lassen sich allerdings bereits heute über die Internet-Seiten der Gemeinden ohne Probleme abrufen. Eine zentrale Sammlung der Regelungen bei der Landeskanzlei wäre wenig hilfreich, da diese den Kantonalparteien kaum dient. Der Aushang der Plakate erfolgt in den einzelnen Gemeinden durch lokale Teams. Sie müssen die Plakatierungsregeln der Gemeinden kennen und sie orientieren sich lokal.

Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keine Veranlassung das aktuelle Informationsangebot in einem anderen Rhythmus aufzudatieren oder zu erweitern.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung des Postulats.

Liestal, Datum/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2016-307** – **Motion** von **Markus Meier**

Titel: **Sind neue Unternehmen im Baselbiet nicht mehr willkommen?**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Gebührenerhebung für das Handelsregister ist bundesrechtlich geregelt in der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1). Der dortige Artikel 21 Absatz 3 schreibt ausdrücklich und dem Wortlaut nach zwingend vor: „Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.“ Ferner legt diese Bestimmung fest: "Eintragungen und Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, können verweigert werden, solange der Vorschuss nicht geleistet ist.“ Jede Neueintragung und Mutation bei Firmen untersteht der Antragspflicht, so dass die zitierte Bestimmung dort ohne Weiteres anwendbar ist. Bis vor kurzem hat das Handelsregisteramt Basel-Landschaft die Anwendung der Bestimmung eher grosszügig ausgelegt und - in Anwendung von deren zweitem Teil - Eintragungen auch dann vorgenommen, wenn kein Kostenvorschuss vorlag. Diese Praxis hat dem Handelsregisteramt allerdings zunehmend hohe Gebührenabschreibungen und wachsende Inkassokosten (Betreibungskosten, Personalkosten für die Bearbeitung der Inkassofälle) beschert, die ebenfalls abzuschreiben sind. Bedauerlicherweise hat ausgerechnet das Segment der Einzelunternehmen und GmbH wesentlich zu diesen Verlusten beigetragen. Derartige Ausfälle vertragen sich nicht mit den Aufträgen aus der Finanzstrategie 15/19; in deren Sinn sind Gebührenverluste und unnötige Personalaufwendungen durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Die bundesrechtlich vorgesehene Kostenvorschusspflicht für Handelsregistervorgänge bietet dafür eine überaus taugliche Grundlage. Daher wird die zitierte bundesrechtliche Bestimmung seit einiger Zeit konsequent auch vom Handelsregisteramt Basel-Landschaft angewendet; dies in Übereinstimmung mit den nordwestschweizer Handelsregisterämtern der Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Aargau und etlichen weiteren in der ganzen Schweiz.

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Motionärs geprüft und beantragt daher, die Motion in der Form des Postulats zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Liestal, 28. Oktober 2016/AUE/GSK/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2016/310** – Postulat von **Klaus Kirchmayr**

Titel: «**Alternativ-Standort für Inertstoff-Deponie** – „**Sieben auf einen Streich**“»

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Unter **Inertstoffen** versteht man nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle (z.B. Mischabbruch, Mauerabbruch, schwach belastetes Aushubmaterial, Asbestzement ("Eternit"), Fensterglas etc.) sowie gewisse betriebliche Abfälle, wie beispielsweise unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion. Inertstoffe müssen auf einer Deponie vom **Typ B („Inertstoffdeponie“)** gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA abgelagert werden.

Die Verwendung von Inertstoffen zur Auffüllung einer ausgebeuteten Kiesgrube sowie die Deponierung von Inertstoffen auf einer Deponie vom Typ A („Aushubdeponie“) sind gesetzlich gemäss VVEA nicht gestattet. Zudem ist gesetzlich der Export von Inertstoffen zur Deponierung ebenfalls verboten.

Bei unverschmutztem **Aushub** handelt es sich um Material, das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird. Unverschmutzter Aushub soll primär als Baustoff auf Baustellen, als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder zur Wiederauffüllung von z.B. Kiesgruben verwertet werden. Überschüssiger unverschmutzter Aushub muss auf einer Deponie vom **Typ A („Aushubdeponie“)** deponiert werden. Unverschmutzter Aushub kann, im Gegensatz zu Inertstoffen, unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Kiesgruben exportiert werden.

Seit einigen Jahren werden grosse Mengen von unverschmutztem Aushub aus dem Baselbiet zur Auffüllung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland, zum grössten Teil nach Frankreich, exportiert. Die Exportmodalitäten richten sich dabei nach den Vorgaben der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). In dieser Verordnung sind auch die internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen definiert.

Der Kanton kann nicht in eigener Kompetenz diesen Bewilligungsprozess (Notifizierungsverfahren) anpassen oder gar vereinfachen.

Ein Export von Inertstoffen zur Deponierung ins grenznahe Ausland ist gesetzlich verboten. Der Export von unverschmutztem Aushub ist international geregelt und kann vom Kanton nicht beeinflusst werden. Somit ist das Anliegen des Postulats nicht realistisch und daher abzulehnen.

Liestal, 19. Oktober 2016/he

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2016/260** – Postulat von **Marie-Therese Müller**

Titel: **Einarbeitungszuschüsse für qualifizierte über 50 Jahre alte Langzeitarbeitslose aus der Sozialhilfe**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Postulantin bezieht sich auf ein kantonales Gesetz über die Arbeitslosenhilfe, dessen Leistungen zu wenig auf ältere Sozialhilfebzuger ausgerichtet sein sollen. Indes gibt es im Kanton Basel-Landschaft kein entsprechendes Gesetz. Die arbeitsmarktrechtlichen Leistungen werden abschliessend durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Der Einarbeitungszuschuss (EAZ) ist ein bestehendes Instrument der Arbeitslosenversicherung. Der Zuschuss hat sich als arbeitsmarktrechtliche Reintegration speziell für über 50-jährige bewährt. Die angeblich hohen BVG-indizierten Lohnnebenkosten, die anstellungshemmend sein sollen, lassen sich empirisch nicht belegen. Der Anteil an über 50-jährigen Personen, die ausgesteuert werden, ist mit 2.5% im Mittel der letzten vier Jahre verhältnismässig klein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Petition "Bessere Arbeitsmarktchancen für Stellensuchende 50plus" (2016/286) verwiesen.

Für Personen, die aufgrund von nicht erfolgreichen Vermittlungs- und Eingliederungsmassnahmen ausgesteuert werden, hat die Sozialhilfe bereits genügend Instrumente, um diesen einen Wiedereintritt in den 1. Arbeitsmarkt zu ermöglichen. So können solche Personen Förderungsprogramme absolvieren (vgl. § 16 Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850). Dies wird rege genutzt. Der Kanton beteiligt sich bereits an Förderungsprogrammen und Beschäftigungen mit CHF 2.5 Mio. (2015). Zudem können im Rahmen von solchen Programmen Praktikas absolviert werden. Auch werden bereits Zuschüsse an Arbeitgeber gewährt, die (leistungsreduzierte) Personen aus der Sozialhilfe anstellen. So werden in solchen Fällen die Lohnnebenkosten übernommen und überdies eine Betreuungspauschale pro Monat ausgerichtet (vgl. §17 SHG).

Eine zusätzliche Regelung, wonach Zuschüsse für über 50-jährige gewährt werden sollen, macht vor diesem Hintergrund wenig Sinn. Wenn bereits arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen erfolglos verliefen, so werden auch Zuschüsse nach der Aussteuerung nicht zum Erfolg beitragen.

Eine zusätzliche gesetzliche Regelung wäre auch schwierig auszugestalten, zumal definiert werden müsste, was unter 'qualifizierten' Personen zu verstehen ist. Allenfalls würde eine gesetzliche Regelung auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Altersgruppen verstossen. Dass es über 50-jährige, indes mehrheitlich schlecht qualifizierte, auf dem Arbeitsmarkt schwierig haben, ist ein wirtschaftspolitisches Problem, das durch weitere Zuschüsse nicht gelöst wird. Vielmehr ist in die bestehenden Instrumente zu investieren, die bereits bestehen.

Liestal, Datum/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2016/277** – **Motion** von **Caroline Mall**

Titel: **Öffentliche Gemeinderatssitzungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Mit der Motion soll das Gemeindegesetz dahingehend ergänzt werden, dass den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, Gemeinderatssitzungen öffentlich abzuhalten. Zur Begründung wird auf die Gemeindeautonomie verwiesen und ausgeführt, dass das Öffentlichkeitsprinzip auf Gemeindeebene zu wenig gelebt werde. Zur Stärkung desselben sowie zur besseren Einbindung des Stimmvolks in die politischen Prozesse bedürfe es der entsprechenden Anpassung des Gemeindegesetzes. Der Kanton Solothurn habe die Gemeinderatssitzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Motion soll abgelehnt werden, da die verlangte Regelung sich an die geltenden, engen Grenzen des Öffentlichkeitsprinzips zu halten hätte, aufgrund des geltenden Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) wohl zum Papiertiger würde und schliesslich von Seiten der Gemeinden noch nie eine solche Forderung erhoben worden ist.

Das Öffentlichkeitsprinzip gemäss § 23 IDG ist als individuelles Informationszugangsrecht formuliert, das auch auf Gemeindeebene gilt (§ 3 Abs. 1 Bst. a IDG), das jedoch bei einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht sowie bei überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen nicht gilt (§ 27 IDG). Bei öffentlich erklärten Gemeinderatssitzungen müssten demnach alle die in § 27 IDG umfangreich aufgelisteten Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen (vgl. Anhang), so dass nur noch ein kleiner Teil der Gemeinderatsberatungen öffentlich wäre. Insbesondere die geltend gemachte stärkere Einbindung des Stimmvolks in die politischen Prozesse wäre wirkungslos, da die mögliche Beeinträchtigung des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses der öffentlichen Organe (hier des Gemeinderats) als überwiegendes öffentliches Interesse das Informationszugangsrecht eliminiert (§ 27 Abs. 2 Bst. c IDG).

Von Seiten der Gemeinden und insbesondere von Seiten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden ist eine Forderung, wie sie die Motion enthält, noch nie erhoben worden, und auch anderweitig ist ein Bedürfnis nach der motionierten Gesetzesergänzung noch nie ausgemacht worden. Für die Regelung eines Bedürfnisses, das alles andere als nachgewiesen ist, ist es unter allen Aspekten nicht angezeigt, die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung zu setzen. Die Motion soll nicht überwiesen werden.

Anhang: Auszug aus dem Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162:

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, oder
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt, oder
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt, oder
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt, oder
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt, oder
- b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt, oder
- c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.